

HINTERBLIEBENENPENSION

? Wer kann Hinterbliebenenpension erhalten?

- Witwen/-er nach BezieherInnen von Begünstigtenpensionen oder nach verstorbenen Versicherten, die noch keine Begünstigtenpension bezogen haben, aber zu Lebzeiten Anspruch darauf gehabt hätten
- Waisen nach BezieherInnen von Begünstigtenpensionen oder nach verstorbenen Versicherten, die noch keine Begünstigtenpension bezogen haben: bis zum 18. Geburtstag bzw. bis Ende des 27. Lebensjahres, solange eine Schul- oder Berufsausbildung die Arbeitskraft überwiegend beansprucht; ab Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. ab dem Ablauf der oben genannten Schul- oder Berufsausbildung nur dann, sofern infolge Krankheit oder Gebrechens Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

? Wann sollten Sie einen Antrag stellen?

- Innerhalb von 6 Monaten nach dem Todestag, sonst fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an.
- Spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit, sonst ist der Antragstag zugleich der Pensionsbeginn.

Bitte beachten Sie: Es zählt das Datum des Einlangens bei der Pensionsversicherungsanstalt!

? Wie können Sie den Antrag stellen?

- Formloses Schreiben an die Pensionsversicherungsanstalt
- Ein Antragsformular erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt.
Oder im Internet unter: www.pensionsversicherung.at (click: „ANTRÄGE UND FORMULARE“; click: „Formularübersicht“; click: „Witwen/Witwerpension“ bzw. „Waisenpension“)

? Was benötigt die PVA von Ihnen?

- Personaldaten des/der verstorbenen Versicherten: Sterbeurkunde oder Todesbestätigung; wenn der/die Verstorbene noch keine Pension bezogen hat, Geburtsurkunde und Bestätigungen, aus denen hervorgeht, dass der/die Verstorbene am 12. März 1938 seinen/ihren Wohnsitz in Österreich hatte und aus Österreich geflüchtet ist, wie z.B. Meldedaten und/oder alten Reisepass.
- Personaldaten der Witwe / des Witwers: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde(n) bzw. bei geschiedener Ehe Scheidungsurteil und Nachweis des Unterhaltsanspruchs (Urteil, Vergleichsausfertigung) und/oder über Unterhaltszahlungen zur Zeit des Todes.
- Personaldaten der/des Waise(n): Geburtsurkunde(n); bei nicht ehelichen Kindern Vaterschaftsnachweis oder Adoptionsurkunde; bei Stiefkindern Heiratsurkunde des/der Verstorbenen mit dem leiblichen Elternteil sowie Bestätigung über die Hausgemeinschaft
- Bestätigungen: Nachweise über sämtliche Einkommen der Witwe / des Witwers und über

Einkommensverhältnisse in den letzten beiden Jahren vor dem Sterbedatum; im Falle, dass der/die verstorbene Versicherte noch keine Begünstigtenpension bezogen hat, Angaben über den Versicherungsverlauf des/der Verstorbenen (z.B. Schulbesuchsbestätigungen, Studiennachweise, Lehrvertrag, Kindererziehungszeiten, etc.).

- Informationen: Versicherungsnummer des/der Verstorbenen.

Falls der/die Verstorbene noch keine Pension bezogen hat, Glaubhaftmachung sozialversicherungsrechtlichen Nachteils. Dieser Nachweis kann durch die Vorlage einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erfolgen.

? Wann endet die Zahlung der Witwen/er pension?

Durch Wiederverhehlung erlischt der Pensionsanspruch. Bei unbefristetem Anspruch gebührt eine Abfertigung.

Anträge auf Hinterbliebenenpension richten Sie bitte an:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich Hillegeist-Straße 1
A-1021 Wien, Österreich

Tel.: +43-(0)-503 03
Fax: +43-(0)-503 03-28850
E-mail: pva@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at

Sie können Ihren Antrag aber auch bei einer zu ständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) in Ihrem Land einbringen!

Lediglich im Falle, dass Sie bzw. der/die Verstorbene eine österreichische Pension von einer anderen Versicherungsanstalt beziehen / bezogen haben, stellen Sie Anträge auf Hinterbliebenenpension direkt an die jeweilige Versicherungsanstalt.

Bzgl. Hinterbliebenenpension erhalten Sie Auskunft in Englisch unter

Tel.: +43-(0)-503 03-81144 (Herr Jörg Gollenbeck)

Außerdem sind für Rückfragen auf jedem Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt Telefonnummer, Faxnummer und E-mail-Adresse des/der zuständigen Sachbearbeiters/in angeführt.



Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie antragsberechtigt sind, wenden Sie sich auf jeden Fall an die Pensionsversicherungsanstalt!

Bitte beachten Sie, dass die Hinterbliebenen von verstorbenen AntragstellerInnen bei der Versicherungsanstalt einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellen müssen, um die noch offenen Pensions- bzw. Pflegegeldzahlungen von der Antragstellung bis zum Zeitpunkt des Ablebens des/der Versicherten erhalten zu können.